

## S a t z u n g

### über Hausnummerierung der Gemeinde Großhabersdorf .

Die Gemeinde Großhabersdorf nachfolgend jeweils kurz " Die Gemein-  
de", erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung  
vom 25. Januar 1952 ( BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen - und  
Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341) folgende

#### Satzung

##### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere  
Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die da-  
rauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von  
mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäu-  
de eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form  
und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an  
dem die Hausnummer angebracht werden soll ( Eigentümer), ist dies  
schriftlich mitzuteilen.

##### § 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer  
beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies  
zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

##### § 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes  
an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Haus-  
eingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der  
Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet  
sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer  
straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Ge-  
bäudes anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder an-  
ordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren  
Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

##### § 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entspre-  
chende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der  
Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an  
den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die  
§§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den  
Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem  
Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.


§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung an der Amtstafel in Kraft.

- Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

  
Erster Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am *20.11.1969*  
durch Niederlegung in der Gemeindeganzlei.  
Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurde angeheftet am : *13.11.1969*  
und wieder abgenommen am : *22.11.1969*

Großhabersdorf, den .....

Bürgermeister